

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Scheringer-Wright (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Waldgenossenschaft "Gerechtigkeitsbesitzer zu Hohengandern"

Die **Kleine Anfrage 2619** vom 26. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

In Hohengandern existiert eine Waldgenossenschaft, die über Nutzungsrechte des Waldes für im Grundbuch von Hohengandern eingetragene Grundstücke als altrechtliche Nutzungsgenossenschaft verfügt. Diese Waldgrundstücke stehen beziehungsweise standen im Eigentum der Gemeinde Hohengandern. Unter Anteilseignern/Gerechtigkeitsbesitzern kursieren verschiedene Lagerbücher.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gerechtigkeitsbesitzer gibt es in der Waldgenossenschaft "Gerechtigkeitsbesitzer zu Hohengandern" und sind diese nachweisbar?
2. Wurden die Waldgrundstücke von der Gemeinde an die Waldgenossenschaft verkauft?
3. Wenn ja, welcher Verkaufspreis wurde vereinbart?
4. Wie viele stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder waren zum Zeitpunkt der Verhandlung über den Verkauf beziehungsweise zum Zeitpunkt des Verkaufs gleichzeitig Gerechtigkeitsbesitzer?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 51 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) hat die Waldgenossenschaft ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen. Dieses Lagerbuch wird nach § 4 der Satzung der Waldgenossenschaft "Gerechtigkeitsbesitzer zu Hohengandern" vom Vorstand (Vorsitzenden) geführt und laufend berichtigt.

Im Rahmen der Beantragung einer Satzungsgenehmigung nach § 46 Abs. 3 ThürWaldG wurde der obersten Forstbehörde ein Lagerbuch vorgelegt, in welchem 60 Gerechtigkeiten mit 62 Gerechtigkeitsbesitzern ausgewiesen sind.

Zu 2.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Gemäß § 33 Abs. 2 ThürWaldG bedarf die Veräußerung von Körperschaftswald der Genehmigung der obersten Forstbehörde. Ein Antrag der Gemeinde

Hohengandern auf Genehmigung des Verkaufs der Waldgrundstücke an die Waldgenossenschaft wurde der obersten Forstbehörde nicht vorgelegt.

Zu 3. und 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Maier
Minister